

Positionspapier

zur Evaluierung des Gasspeichergesetzes (§ 35a ff. EnWG)

27.04.2023

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat im Februar den ersten Bericht an den Deutschen Bundestag nach § 35f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Umsetzung der Vorschriften des Teils 3a des Energiewirtschaftsgesetzes vorgelegt.

Das Ministerium gibt mit dem Bericht einen Überblick über die im Jahr 2022 eingeführten und angepassten gesetzlichen Vorgaben für Gasspeicherfüllstände und deren praktische Umsetzung. Dabei wurden im Rahmen des Gasspeichergesetzes (§ 35 a ff EnWG) insbesondere der Trading Hub Europe (THE) weitreichende Aufgaben zugeordnet, die über die bisherige Rolle als Marktgebietsverantwortlicher (MGV) weit hinausgehen.

Die Füllstandsvorgaben des Gasspeichergesetzes wurden in Summe voll erfüllt bzw. sogar übererfüllt; bezogen auf die einzelnen Gasspeicheranlagen von den meisten erreicht. Das Ziel des Gesetzes, eine frühzeitige und ausreichende Befüllung der Gasspeicher zu gewährleisten und damit einen essenziellen Beitrag zur Sicherheit der Energieversorgung zu leisten, wurde im Betrachtungszeitraum erreicht. Dies ist vor dem Hintergrund der Ausnahmesituation durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und des immensen Zeitdrucks besonders zu würdigen.

Nun gilt es, die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben weiter zu verbessern, um neben der Effektivität nun auch die Effizienz der Maßnahmen zu erhöhen. Dabei sind die Kosten für Maßnahmen im Rahmen des Gasspeichergesetzes hervorzuheben. Die Netzbetreiber, Händler und Vertriebe befürchten eine deutliche Erhöhung der Gasspeicherumlage in diesem Jahr und damit eine zusätzliche Belastung der Endkunden. Darüber hinaus stellt die Gasspeicherumlage für Vertriebe und Händler ein Problem dar, weil damit die Wirtschaftlichkeit mancher bestehender Handelsgeschäfte signifikant infrage gestellt sowie grenzüberschreitende Gasflüsse verlagert werden.

Das Gesetz hat dabei geholfen, die Speicherfüllstände im Rahmen der Krise zu sichern, dennoch bedarf es einer sorgfältigen Analyse und Abwägung, mit welchen Instrumenten, Rollen und Verantwortlichkeiten die Versorgungssicherheit nach dem Auslaufen der jetzigen gesetzlichen Regelungen zum 1. April 2025 langfristig, volkswirtschaftlich effizient gewährleistet werden kann. Der BDEW wird sich hierzu konstruktiv in die Diskussion einbringen.

Der BDEW hat im Hinblick auf die aktuellen Regelungen des Gasspeichergesetzes konkret die folgenden Verbesserungsansätze zu den Füllstandsvorgaben und Umsetzungserfordernissen sowie zur Ausgestaltung der Strategic Storage Based Options (SSBOs) und der Beschaffungsstrategie seitens THE identifiziert:

› **Füllstandsvorgaben**

Füllstandsvorgaben stellen Eingriffe in den Speichermarkt dar. Sie sollten daher planbar und nur soweit notwendig vorgenommen werden:

- Die Füllstandsvorgaben sollten auf möglichst wenige Stichtage konzentriert und im Einklang mit den EU-Vorgaben wie folgt angepasst werden:
Verbindliche Füllstandsvorgaben im Sinne von §35b, Absatz 1 EnWG von 90 Prozent zum 1. November und 40 Prozent zum 1. Februar in Verbindung mit einem indikativen Befüllungsziel zum 1. Oktober (analog zur August-/Septemberregelung).
- Anpassungen der Füllstandsvorgaben im laufenden Speicherjahr sind zu vermeiden.
- Das Reporting der Speicherbetreiber sollte vereinfacht werden. Dafür ist die Automatisierung des Datenuploads/Reportings zu prüfen.

› **Instrumenteneinsatz und Optimierung Strategic Storage Based Options (SSBOs)**

Der Ausschreibungsmechanismus mit den Strategic Storage Based Options (SSBO) hat sich im Grundsatz bewährt. SSBOs haben erfolgreich dazu beigetragen, dass Marktteilnehmer die Gasspeicher für den Winter 2022/2023 befüllen konnten.

- Eine Weiterentwicklung des SSBO-Produktes durch folgende Verbesserungen in der Produktdefinition wären im Rahmen des Gasspeichergesetzes denkbar und würden nach Einschätzung der Anbieter zu einer kostengünstigeren Erbringung führen:
 - Die im Produkt vorgesehene Abrufoption mit Übergabe der Mengen an die THE ist für die Anbieter mit großem kommerziellem Risiko verbunden. Dies schlägt sich preistreibend in den SSBO-Angeboten nieder.

Erläuterung: Ein Speicherkunde sichert üblicherweise die Einspeicherung (Gasbeschaffung auf dem Terminmarkt für die Einspeicherperiode), Ausspeicherung (Gasverkauf auf dem Terminmarkt für die Ausspeicherperiode), die Speicherbuchung sowie gegebenenfalls SSBOs schon vor der Einspeicherperiode ab. Wenn vor Ende der Ausspeicherperiode Gas an THE übergeben werden muss, steht dieses Gas dem Speicherkunden zur Erfüllung des getätigten Termingeschäfts nicht mehr zur Verfügung. Es muss bei der Bepreisung dieses Risikos im Voraus davon ausgegangen

werden, dass eine Ersatzbeschaffung unmöglich oder sehr teuer ist. Das hieraus entstehende kommerzielle Risiko muss im SSBO-Gebot von vorneherein eingepreist werden.

- Es ist daher eine Aufteilung in zwei separate SSBO-Produkte sinnvoll:
So sollte ein SSBO-Produkt „Befüllung“ ausgeschrieben werden, um nur die reine Befüllung der Gasspeicher anzureizen.
In einem zweiten SSBO-Produkt „Abruf“ würde die Zugriffsmöglichkeit, konkret der Abruf dieser Mengen durch BMWK und BNetzA in einer Gasmangellage, ausgeschrieben.
- Diese Produktdifferenzierung bietet die Möglichkeit, die unterschiedlichen Ziele passgenau zu adressieren. Die Befüllung könnte langfristiger ausgeschrieben werden, während sich das SSBO-Produkt „Abruf“ beispielsweise je nach Situation nach Zeitpunkt und Menge genauer justieren und auch kurzfristiger ausschreiben ließe. Dies dürfte insgesamt einen noch besseren Beitrag zur Versorgungssicherheit ermöglichen und gleichzeitig kostengünstiger sein als die kombinierte Ausschreibung. Durch eine Aufteilung der Produkteigenschaften könnte die zwischenzeitliche Entwicklung der Marktsignale besser berücksichtigt werden.
- Allerdings ist bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen, dass parallele Produkte bzw. Varianten des SSBO-Produktes die Komplexität in der Abwicklung bei THE erhöhen.
- Je mehr Stichtage für die Befüllung vorgegeben werden, desto teurer wird das Produkt. Wie zuvor ausgeführt, sollten die gesetzlichen Füllstandsvorgaben konzentriert werden (s. S 2) und dies auch entsprechend in der SSBO-Ausschreibung umgesetzt werden.
- Es ist zu prüfen, ob SSBO-Ausschreibungen frühzeitiger in mehreren Tranchen durchgeführt werden sollten. Hierbei könnte untersucht werden, ob es Teilnehmern dadurch ermöglicht wird, besser auf Marktsignale zu reagieren und den Wettbewerb zu unterstützen.
- Die mit den SSBOs verbundene Rechnungslegung und -zahlung durch die THE sollte beschleunigt und in eine monatlich gestaffelte Zahlung geändert werden, um die für die Speicherbefüllung notwendige Liquidität bei den Marktteilnehmern sicherzustellen und damit zusätzliche Speicherbuchung und -befüllung anzureizen.

› **Transparenz der Speicherstrategie der THE**

Transparenz des Handelns von THE in ihrer Funktion als MGV mit der Erweiterung ihres Aufgabenspektrums im Rahmen des Gasspeichergesetzes ist essenziell für Marktakteure, da diesbezüglich momentan Mengen- und Preisunsicherheit im Markt als auch im Gasspeicherumlagenkonto besteht.

Es ist zu evaluieren, welche Aspekte konkret zu mehr Transparenz führen können und zwischen dem Mehrwert, der dadurch geschaffen werden kann, sowie möglichen Nachteilen, die ggf. aus Arbitragegeschäften entstehen können, abzuwägen.

- Es ist positiv zu bewerten, dass THE ab Oktober 2022 der Zugang zu Terminmärkten gewährt wurde. Um die Speicherbewirtschaftung durch THE für die Zukunft zu verbessern, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Zukünftige THE-Einspeicherungen sollten weitestmöglich auf den Terminmärkten abgesichert werden.
 - Bereits bestehende offene Positionen der THE sollten schrittweise gehedgt, d.h. (preislich) abgesichert, werden.

Vorteil: Kein Preisrisiko in der Speicherumlage; keine Angebotsverknappung im Terminmarkt bzw. Verringerung der Liquidität und verbesserte Hedging-Opportunitäten für Vertriebe und Endkunden.

- Auf dem Terminmarkt bereits veräußerte Gasmengen (Hedging) sollten auch wieder zurückgekauft werden können, um das Ausspeicherdatum anpassen zu können (z. B. frühere oder auch spätere Ausspeicherungen als geplant). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gegengeschäfte, die aus Gründen der Versorgungssicherheit getätigt werden, kommerziell nachteilig sein und die Liquidität der THE gefährden könnten. Auch ist der Rahmen, den die gesetzlichen Vorgaben setzen, zu beachten. So kann beispielsweise unterschieden werden zwischen dem Kauf von Gas zur Befüllung von Gasspeichern und dem Kauf von Gas um den Füllstand zu halten.
- Kennzahlen:
 - Sowohl das von THE gebuchte Speicher-Arbeitsgasvolumen (AGV) als auch das an Speichernutzungsrechten überlassen bekommen AGV (UIOLI) sollte mindestens in aggregierter Form regelmäßig - zu noch festzulegenden Zeitpunkten - nach Buchung/Überlassung veröffentlicht werden.
 - Es ist zu prüfen, welche Daten hinsichtlich des Speicherumlagekontostands (unter Berücksichtigung bisheriger, aber auch erwartbarer Zahlungen beispielsweise aus Termingeschäften oder SSBOs) in die aktuelle Veröffentlichung einbezogen werden können. Dabei sollte auch die Restlaufzeit des Gasspeichergesetzes berücksichtigt werden.

- › Bei der **Gestaltung der Gasspeicherumlage** sollte auf Folgendes geachtet werden:
 - Zusätzliche Transparenz in der Ermittlung dieser Umlage sowie eine Verringerung ihrer Volatilität würden dem Markt helfen, die damit verbundene Unsicherheit zu reduzieren.
 - Die Gasspeicherumlage wird auf alle SLP-, RLM-, und physischen Ausspeisemengen an Grenzübergangspunkten sowie virtuellen Kopplungspunkten erhoben. In der Verfahrenseinleitung wurde dies durch die Bundesnetzagentur mit der Aussage begründet, dass dieser Adressatenkreis bereits durch das Gesetz vorgegeben wäre. Dieses ist allerdings nicht eindeutig: obwohl eine entsprechende Aussage tatsächlich in der Gesetzesbegründung enthalten ist, schreibt der Gesetzestext selbst lediglich ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren zur Umlage der Kosten auf die BKVs vor und lässt beispielsweise offen, ob dieses Verfahren die Grenzübergangspunkte umfasst oder nicht.

Um die Umlage rechtssicher auszugestalten, sollte das BMWK neben den entsprechenden nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen die Definition des Adressatenkreises daher begründen. Dabei sollte berücksichtigt werden, welcher Nutzen für den jeweiligen Adressatenkreis entsteht. Auch sollten erwartbare negative Auswirkungen einer Umlage auf den grenzüberschreitenden Handel sowie reale negative finanzielle Auswirkungen auf BKV bei Inanspruchnahme von Grenzübergangspunkten zur Versorgung von Kunden im Ausland berücksichtigt werden. Demgegenüber sind jedoch auch die Auswirkungen der Auswahl des Adressatenkreises auf den Markt insgesamt und die Höhe der Speicherumlage zu bewerten. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Sicherstellung der Versorgungssicherheit in Deutschland auch angrenzenden Ländern zugutekommt.

- › **Mehr Transparenz hinsichtlich des Einsatzes des Use it or lose it-Prinzips (UILOLI)**
 - Der Entzug der Nutzungsrechte an nicht genutzten Speicherkapazitäten ist ein scharfes Schwert, das schnell kontraproduktiv wirken kann. Es stellt einen schweren Eingriff in Eigentumsrechte dar und reduziert die Attraktivität der Gasspeicher.
 - Das BMWK sollte daher nach Abschluss eines Speicherjahres – beispielsweise im Rahmen eines Evaluierungsberichtes - Transparenz über Anzahl, Umfang und Zeitpunkte, zu denen Speichernutzern Nutzungsrechte an Speicherkapazitäten entzogen wurden, schaffen.